

Thema:

Bewertung von Sonderposten aus Zuwendungen und sonstigen Leistungen Dritter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in der kommunalen Eröffnungsbilanz

Fragestellung:

Mit welcher Höhe sind in der Eröffnungsbilanz Sonderposten aus Zuwendungen und sonstigen Leistungen Dritter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens anzusetzen und wie erfolgt deren Auflösung?

Lösungsansatz:

1. Sonderposten sind grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 1 Bewertungsrichtlinie mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen unter Berücksichtigung der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden planmäßigen und außerplanmäßigen Auflösungen anzusetzen.

Beispiel:

Zuführungsbetrag	1.000
planmäßige Auflösung	300
außerplanmäßige Auflösung	<u>150</u>
Restbuchwert / Eröffnungsbilanzwert	<u>550</u>

2. Die planmäßigen Auflösungen erfolgen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag analog den planmäßigen Abschreibungen der korrespondierenden Vermögensgegenstände.

Beispiel:

Anschaffungsjahr des Vermögensgegenstands	
= Zuführungsjahr des Sonderpostens	2005
Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands	10 Jahre
Eröffnungsbilanzstichtag	01.01.2008
Anschaffungswert des Vermögensgegenstands	1.000
planmäßige Abschreibung des Vermögensgegenstands (1.000/10*3)	300
Restbuchwert des Vermögensgegenstands	700
Zuführung zum Sonderposten	300
planmäßige Auflösung des Sonderpostens (300/10*3)	90
Restbuchwert des Sonderpostens	210

3. Die außerplanmäßigen Abschreibungen erfolgen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag ebenfalls entsprechend den außerplanmäßigen Abschreibungen der korrespondierenden Vermögensgegenstände.

Beispiel:

wie zuvor, jedoch ist zum Eröffnungsbilanzstichtag zusätzlich eine außerplanmäßige Abschreibung des Vermögensgegenstands in Höhe von 500 auf einen Restbuchwert von 200 vorzunehmen.

Restbuchwert des Vermögensgegenstands vor außerplanmäßiger Abschreibung	700
außerplanmäßige Abschreibung (50% des Anschaffungswerts)	500
Restbuchwert des Vermögensgegenstands nach außerplanmäßiger Abschreibung	200
Restbuchwert des Sonderpostens vor außerplanmäßiger Auflösung	210
außerplanmäßige Auflösung (50 % des Zuführungsbetrags)	150
Restbuchwert des Sonderpostens nach außerplanmäßiger Auflösung	60

4. Wird die Restnutzungsdauer eines Vermögensgegenstands gem. § 3 Bewertungsrichtlinie neu geschätzt und weicht die geschätzte Restnutzungsdauer von der rechnerisch ermittelten Restnutzungsdauer ab, dann ist diese Restnutzungsdauer auch der planmäßigen Auflösung des Sonderpostens zugrunde zu legen.

Beispiel:

tatsächliches Anschaffungsjahr des Vermögensgegenstands	
= tatsächliches Zuführungsjahr des Sonderpostens	2005
Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands	10 Jahre
rechnerisch ermittelte Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstands	7 Jahre
geschätzte Restnutzungsdauer	3 Jahre
auf der Grundlage der geschätzten Restnutzungsdauer ermitteltes fiktives Anschaffungsjahr des Vermögensgegenstands	2001
Eröffnungsbilanzstichtag	01.01.2008
Anschaffungswert des Vermögensgegenstands	1.000
planmäßige Abschreibung des Vermögensgegenstands ($1.000/10 \cdot 7$)	700
Restbuchwert des Vermögensgegenstands	300
Zuführung zum Sonderposten	300
planmäßige Auflösung des Sonderpostens ($300/10 \cdot 7$)	210
Restbuchwert des Sonderpostens	90

5. Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstands ein Vergleichs- oder Erfahrungswert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten nicht bekannt sind. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Fördersatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde. Einzelheiten zur Ermittlung des Ersatzwertes gehen aus der häufig gestellten Frage 1.5.01 hervor.

Beispiel:

(fiktives) Anschaffungsjahr des Vermögensgegenstands	
= (fiktives) Zuführungsjahr des Sonderpostens	2005
Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands	10 Jahre
Restnutzungsdauer zum Bilanzstichtag	7 Jahre
Eröffnungsbilanzstichtag	01.01.2008
Vergleichs- oder Erfahrungswert des Vermögensgegenstands	1.000
planmäßige Abschreibung des Vermögensgegenstands (1.000/10*3)	300
Restbuchwert des Vermögensgegenstands	700
Zuführung zum Sonderposten (durchschnittlicher Fördersatz 30 %)	300
planmäßige Auflösung des Sonderpostens (300/10*3)	90
Restbuchwert des Sonderpostens	210

6. Wird bei der Bewertung eines Vermögensgegenstands ein Vergleichs- oder Erfahrungswert angesetzt, ist auch für den entsprechenden Sonderposten ein Ersatzwert anzusetzen, sofern die tatsächlichen Zuführungsbeträge zu dem Sonderposten in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Ersatzwert des Vermögensgegenstands stehen. Der Ersatzwert des Sonderpostens ermittelt sich grundsätzlich aus dem durchschnittlichen Fördersatz, der bei der Anschaffung oder Herstellung dieser Vermögensgegenstände in der Vergangenheit gewährt wurde.

Beispiel:

(fiktives) Anschaffungsjahr des Vermögensgegenstands	
= (fiktives) Zuführungsjahr des Sonderpostens	2005
Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands	10 Jahre
Restnutzungsdauer zum Bilanzstichtag	7 Jahre
Eröffnungsbilanzstichtag	01.01.2008
Vergleichs- oder Erfahrungswert des Vermögensgegenstands	1.000
planmäßige Abschreibung des Vermögensgegenstands (1.000/10*3)	300
Restbuchwert des Vermögensgegenstands	700
Tatsächliche Zuführung zum Sonderposten (Nachweis durch Fördermittelbescheid)	1.200
Kappung des Sonderpostens auf den durchschnittlichen Fördermittelsatz (30 %)	300
planmäßige Auflösung des Sonderpostens (300/10*3)	90
Restbuchwert des Sonderpostens	210
